

27. / XII. 1917.

22  
203

**Höchstpreise für Obstwein.** Ueber den Handel mit Obst- und Beerenwein des Jahrgangs 1917 ist eine Verordnungen ergangen, die sich auf den Verkauf durch den Hersteller an den Handel und durch den Handel an den Verbraucher bezieht und **Höchstpreise** festlegt. Bei der Abgabe im Handel an den Verbraucher dürfen kosten: **Apfelweine** in Gefäßen von 10 Litr. und darüber je 1,20 M., unter 10, in offenen Gefäßen, je 1,25 M., im Ausschank und in Flaschen 1,45 M. **Beerenwein**; von Rhabarber, wie oben, 1,05—1,30 M., Johannis- und Stachelbeeren 2,10—2,50 M., Brombeeren 2,20—2,75 M. sowie Erdbeeren 2,40—3 M. Die **Preise treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.** Ueber die Freigabe des Handels mit Heidelbeerwein und die Festlegung der Preise dafür werden besondere Bestimmungen ergehen. Bis dahin ist der Verkauf von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 verboten.